

## **BStGer BP.2008.55 vom 5. November 2008**

Bundesstrafgericht, 2008-11-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BP.2008.55](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BP.2008.55)

FR: TPF BP.2008.55 du 5 novembre 2008

IT: TPF BP.2008.55 del 5 novembre 2008

### **Regeste**

Wiedererwägung bzw. Revision des Entscheids der I. Beschwerdekammer BP.2008.47 vom 22. September 2008 betreffend unentgeltliche Rechtspflege

### **Erwägungen**

#### **E. 26**

März 2007 E. 1; VON WERDT, in: Seiler/von Werdt/Güngerich, Bundesgerichtsgesetz (BGG), Bern 2007, Art. 121 BGG N. 5);

- es sich bei solchen Entscheiden namentlich nicht um lediglich prozess- leitende Verfügungen handelt, welche nicht der Revision unterliegen (VON WERDT, a.a.O., Art. 121 BGG N. 6), sondern allenfalls einer Wiedererwägung zugänglich sind (vgl. hierzu HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Aufl., Basel 2005, S. 210 N. 19 f);

- eine Revision namentlich dann zulässig ist, wenn das Gericht in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt hat (Art. 121 lit. d BGG) oder wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auf- findet, die sie in einem früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind (Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG);

- der Gesuchsteller sinngemäss um Revision des negativen Entscheids betreffend unentgeltlicher Rechtspflege vom 22. September 2008 er- sucht und eine vom 24. September 2008 datierende Unterstützungs- bestätigung der Stadt Zürich (act. 1.1) ins Recht legt, welche bestätige,

- 3 -

dass er kein Einkommen habe und nicht in der Lage sei, den Kosten- vorschuss zu leisten;

- diese Bescheinigung erst nach dem abschlägigen Entscheid der I. Be- schwerdekammer erstellt wurde und die Revision des Entscheides vom 22. September 2008 gestützt auf die Bescheinigung daher nicht zuläs- sig ist (Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG);

- das Revisionsgesuch nach dem Gesagten abzuweisen ist;

- selbst im Falle der Zulässigkeit einer Revision bzw. im Falle der Be- handlung der Eingabe des Gesuchstellers vom 14. Oktober 2008 als neues Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sich dem neu eingereichten Beweismittel lediglich pauschal entnehmen liesse, dass der Gesuchsteller derzeit für die Lebenshaltungskosten von den Sozialen Diensten der Stadt Zürich unterstützt wird, wobei sich diese Unterstützung nach den einschlägigen Richtlinien richte (act. 1.1);

- der Gesuchsteller mit diesem einzelnen Beleg, welcher sich in keiner Weise zu den finanziellen Verpflichtungen, dem Umfang der Unterstützungsleistungen, allfälligem Einkommen oder Vermögen des Gesuchstellers äussert, seiner Obliegenheit zur umfassenden Darlegung seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse nach wie vor nicht genügend nachkäme;

- dem Gesuchsteller bis 17. November 2008 erneut Frist gesetzt wird zur Leistung eines Kostenvorschusses von Fr. 1'000.--;

- die Kosten des vorliegenden Entscheides bei der Hauptsache bleiben;

- 4 -

und erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.